

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/2/21 4Ob124/10d, 4Ob92/12a, 4Ob191/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2020

Norm

ABGB §16

ABGB §43 A

UrhG §73

UrhG §78

1. ABGB § 16 heute
2. ABGB § 16 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 43 heute
2. ABGB § 43 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Eine Person kann das vermögenswerte Recht, den eigenen Namen und das eigene Bild zu wirtschaftlichen Zwecken (etwa zu Werbezwecken) zu verwenden, an eine andere Person übertragen und ihr auch das Recht einräumen, dieses übertragene Recht im eigenen Namen gegen Eingriffe Dritter zu verteidigen.

Entscheidungstexte

- RS0126229" >4 Ob 124/10d
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 124/10d
- RS0126229" >4 Ob 92/12a
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 92/12a
Beisatz: Eine solche wirtschaftliche Verwendung liegt jedoch nicht vor, wenn eine Lebensgeschichte als Motiv für einen Roman oder ein Drehbuch herangezogen wird. (T1)
- RS0126229" >4 Ob 191/19w
Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 191/19w
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Das tatsächlich gelebte Leben eines Menschen – vorbehaltlich des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte – darf beschrieben, dramatisiert oder verfilmt werden. Die Auffassung, wonach auch insofern ein umfassendes, ausschließlich mit materiellen Interessen begründetes Ausschließungsrecht bestehe, führte letztlich dazu, dass Schlüsselromane, Biographien oder Berichte über Ereignisse, die mit dem Leben eines bestimmten Menschen in Verbindung stehen, generell nur mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden dürften. Ein derart weitgehender Schutz wirtschaftlicher Interessen wäre mit Art 10 EMRK, Art 17, 17a StGG nicht vereinbar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126229

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at